

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.10.1980

Geschäftszahl

0642/79

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1012/79 E 3. Oktober 1980 VwSlg 10248 A/1980 RS 2

Stammrechtssatz

Da gem § 58 Abs 5 ASVG die Träger der Krankenversicherung, bei denen nach Abs 3 die Beiträge einzuzahlen sind, ausschließlich berufen sind, die Beitragsforderung rechtlich geltend zu machen, kommt in einem Verfahren, in dem nur über die Beitragshöhe entschieden wird, der Pensionsversicherungsanstalt keine Parteistellung im Sinne des § 21 Abs 2 VwGG zu.